

Einkaufsbedingungen

1. Geltung

(1) Alle unsere Bestellungen und Vertragsschlüsse werden ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen, in der zum Zeitpunkt der Bestellung im Internet vorliegenden Fassung, geschlossen.

(2) Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen wir nicht ausdrücklich auf diese Bezug nehmen, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Vertragspartnern vereinbart wurden. Auch mündliche, fernmündliche, per Fax oder EDV erteilte Aufträge des Lieferanten werden nur unter Einbeziehung dieser Bestimmungen angenommen.

(3) Sollen anders lautende Bestimmungen des Lieferanten oder von uns an die Stelle dieser Bedingungen treten, müssen sie von den Partnern ausdrücklich vereinbart werden.

(4) Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Lieferanten verpflichten uns nur, wenn wir diese ausdrücklich anerkennen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht besonders widersprechen.

2. Bestellung/ Vertragsschluss

(1) Für die Ausführung der Bestellung ist allein das Bestellschreiben maßgebend. Nur schriftlich erteilte, von zur Vertretung berechtigten Personen unterschriebene Bestellungen sind für uns verbindlich.

(2) Die Bestellung ist vom Lieferer unverzüglich zu bestätigen. Wird unsere Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich bestätigt, gilt die verspätete Annahme als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns. Alle Angebote müssen unseren Anfragen exakt entsprechen. Sind Abweichungen vorgenommen worden, so ist hierauf im Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Auch in diesem Fall bedarf es einer neuen Annahme durch uns.

(3) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Spätere Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Lieferumfang

(1) Die Lieferung umfasst sämtliche in der Bestellung aufgeführten Teile und die notwendigen technischen und Service-Dokumentationen.

(2) Der Lieferer verpflichtet sich zur Lieferung eines voll funktionsfähigen Liefergegenstandes.

(3) Soweit es sich bei der Lieferung des Lieferanten um einen Lieferanteil für eine Gesamtanlage handelt, hat sich der Lieferer über alle Einzelheiten seines Lieferanteils und der damit verbundenen Arbeiten in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Fehler, die sich als Folge der Vernachlässigung dieser Pflicht darstellen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

(4) Der Lieferer verpflichtet sich, uns so rechtzeitig vor Beendigung der Liefermöglichkeit zu informieren, dass wir gegebenenfalls noch eine Abschlusssdisposition treffen können.

4. Preise

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich. Dies gilt auch, wenn sich die Bedingungen, zu denen der Lieferer Fremdleistungen bezieht, für diesen verschlechtern. Falls nicht anders vereinbart, handelt es sich dabei um Festpreise.

(2) Die Preise schließen alles ein, was der Lieferer zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflicht zu bewirken hat. Insbesondere sind die zur Erreichung der vorgesehenen technischen Daten und Normen erforderlichen Leistungen im Preis enthalten. Rüstkosten sind nur zu bezahlen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

(3) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, gelten die Preise frei Empfangswerk oder sonstigen vorgeschriebenen Ablieferungsstellen einschließlich Verpackung. Bei Sukzessivlieferungsverträgen sind Preissenkungen, die zwischen Bestellung und Lieferung eintreten, an uns weiterzugeben.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5. Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungen sind an unsere Postanschrift zu richten und dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden. Sie müssen unsere Bestellnummer enthalten.

(2) Die Zahlungen werden dreimal monatlich vorgenommen.

(3) Die Einhaltung der in Ziffer 1 geregelten Zahlungsziele berechtigt uns zum Abzug von 3 % Skonto.

(4) Die Zahlungsfrist läuft ab Eingang der Rechnung, frühestens jedoch ab Eingang der Lieferung bei dem Empfangswerk oder der besonders vorgeschriebenen Ablieferungsstelle. Soweit in der Rechnung die Bestellnummer fehlt, verlängert sich die Zahlungsfrist, bis diese Daten und Unterlagen vollständig sind, entsprechend.

(5) Die Zahlung erfolgt nur unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Gutschriften oder Belastungen, die sich bei der Rechnungsprüfung ergeben, werden bei der nächstfolgenden Zahlung mit besonderer Kennzeichnung verrechnet und eine Gutschrift- bzw. Lastschriftmitteilung mit Begründung erteilt.

6. Versand, Transportversicherung und Gefahrübergang

(1) Die Lieferung hat jeweils an die auf der Bestellung angegebene Versandadresse zu erfolgen. Der Sendung ist der Lieferschein beizufügen. Lieferschein und Frachtbrief sowie die übrigen Versandpapiere müssen unsere Bestellnummer enthalten. Bei vereinbarten unfreien Lieferungen ist jede Frachtverbilligung wahrzunehmen. Mehrfrachten und sonstige Kosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, sind vom Lieferer zu tragen.

(2) Die Kosten für eine Transportversicherung tragen wir nur, wenn wir eine solche Versicherung ausdrücklich gewünscht haben.

(3) Der Lieferer trägt die Transportgefahr. Diese gilt auch dann, wenn wir die Kosten für den Transport und etwaige Versicherungen übernehmen.

7. Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich. Sie beginnt mit dem Tage der Annahme der Bestellung durch den Lieferer. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang des Liefergegenstandes beim vereinbarten Empfangswerk oder der sonst vereinbarten Ablieferungsstelle.

(2) Zur Lieferung vor der vereinbarten Lieferzeit ist der Lieferer nur dann berechtigt, wenn wir hierzu unser schriftliches Einverständnis erklärt haben. Der vereinbarte Zahlungstermin wird durch diese vorzeitige Lieferung nicht berührt.

(3) In Fällen des Verzuges geltend die gesetzlichen Bestimmungen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(4) Auf höhere Gewalt kann sich der Lieferer nur dann berufen, wenn er uns hiervon unverzüglich nach Kenntnis der Umstände, die ein Berufen auf höhere Gewalt rechtfertigen, informiert hat.

(5) Teillieferungen werden nicht als Erfüllung anerkannt. Die Lieferung einer größeren als der bestellten Menge begründet keinen Anspruch des Lieferanten auf Zahlung eines höheren Entgelts.

8. Höhere Gewalt

(1) Bei Ereignissen höherer Gewalt – bei uns oder im Bereich unserer Zulieferbetriebe – die zu einer Einstellung oder Einschränkung der Produktion führen und die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, gilt folgendes: Für die Dauer der Ereignisse und im Umfang ihrer Wirkung sind wir berechtigt, die Abnahme und die Zahlung für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Abnahme unmöglich, so sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich in den oben genannten Fällen die Abnahme und die Zahlungsfrist, so entfallen etwaige Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Lieferanten.

(2) Wenn diese Behinderungen länger als zwei Monate andauern, so ist der Lieferer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Auf die in Ziffer 1 genannten Umstände können wir uns jedoch nur berufen, wenn wir diese dem Lieferer in einer diesen Umständen entsprechenden Frist unverzüglich mitgeteilt haben.

9. Eigentumsvorbehalt und Eigentumsübertragung

(1) Dem Lieferer stehen weitergehende Eigentumsvorbehalte als der sogenannte einfache Eigentumsvorbehalt nicht zu.

(2) Spätestens mit der Bezahlung der Rechnung geht das Eigentum an dem Liefergegenstand unbeschadet eines Eigentumsvorbehaltes des Lieferanten in jedem Falle auf uns über.

(3) Bearbeitung oder Umbildung durch den Lieferer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(4) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(5) An Werkzeugen und sonstigen gelieferten Teilen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferer ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge und Teile als unser Eigentum besonders zu kennzeichnen und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferer uns bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferer ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen und Teilen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

10. Qualität, Prüfungs- und Hinweispflicht des Lieferanten

(1) Der Lieferer verpflichtet sich, dass der Liefergegenstand einem hohen wissenschaftlich-technischen Stand entspricht, aus bestgeeignetem Material hergestellt ist und dass der Liefergegenstand ständig sorgfältig überprüft wird.

(2) Der Lieferer verpflichtet sich, die für seine Lieferung geforderten technischen Vorschriften einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- alle vom Gesetz, von den Aufsichtsbehörden und den Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen Sicherheits- und Schutzvorrichtungen;
- die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen zum Umweltschutz.

(3) Der Lieferer verpflichtet sich, dass die technischen und technologischen Dokumentationen dem Verwendungszweck des Liefergegenstandes entsprechen, zum Zeitpunkt der Übergabe an uns verbindlich, vollständig und sachlich richtig sind.

(4) Der Lieferer verpflichtet sich, uns auf mögliche Änderungen, Verbesserungen und Weiterentwicklungen des Liefergegenstandes rechtzeitig hinzuweisen. Hierbei sind

die wesentlichen technischen Unterschiede zwischen alter und neuer Ausführungsform des Liefergegenstandes besonders schriftlich hervorzuheben.

(5) Jede Änderung des Liefergegenstandes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Erstlieferung nach Einsatz der Änderung ist besonders zu kennzeichnen.

(6) Der Lieferer hat uns unaufgefordert und unverzüglich hinzuweisen, wenn der Liefergegenstand nicht zur Erfüllung des Verwendungszweckes, der ihm mitgeteilt wurde oder ihm aus den Umständen ersichtlich ist, eignet. Diesbezüglich hat der Lieferer die ihm von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Fehler, die sich als Folge der Vernachlässigung dieser Pflicht darstellen, gehen zu Lasten des Lieferers.

11. Mängelanzeige

(1) Mängel der Lieferung haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge und der vorbehaltlosen Annahme.

(2) Der Einwand der verspäteten Mängelrüge sowie der vorbehaltlosen Annahme ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht offenkundig ist. Zur Vornahme von Stichproben zur Erkennung von Mängeln sind wir nicht verpflichtet.

(3) Wird bei einer Lieferung durch Stichproben ein Fehleranteil festgestellt, der über dem jeweiligen festgelegten Qualitätslevel liegt, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferers nach vorheriger Benachrichtigung die gesamte Lieferung zu überprüfen oder diese Lieferung dem Lieferer auf seine Kosten zurückzusenden.

(4) Bei Lieferungen, deren Eigenschaften erst bei Verarbeitung festgestellt werden können, kann die Mängelrüge noch innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels erfolgen. Insoweit verzichtet der Lieferer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge und der vorbehaltlosen Annahme.

(5) Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

12. Gewährleistung

(1) Im Falle mangelhafter Lieferungen gelten, soweit nicht abweichend in diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet weitergehender Ansprüche – insbesondere Schadensersatzansprüche – haben wir das Recht, bei mangelhafter Lieferung vom Lieferer nach unserer Wahl entweder kostenlosen Ersatz, kostenlose Mängelbeseitigung, einen Preisnachlass, Rückgängigmachung des Vertrages und bei zugesicherten Eigenschaften Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(3) Befindet sich der Lieferer mit der Nachbesserung um Verzug – oder in dringenden Fällen – sind wir nach Unterrichtung des Lieferers berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferers selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

(4) Verborgene Mängel, die erst bei oder nach Einbau der Liefergegenstände entdeckt werden, berechtigen uns zur Geltendmachung der Aufwendungen, die durch die Behebung des Mangels entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für nutzlos aufgewandte Bearbeitung, sowie für De- und Remontage. Etwaige weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

(5) Die etwaige Rücksendung beanstandeter Liefergegenstände erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferers, gleichgültig an welchem Ort sich der mangelhafte Liefergegenstand befindet.

(6) Gewährleistungsansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung unsererseits zurückzuführen ist. Dies gilt auch, wenn der Mangel auf unsachgemäße Behandlung des Liefergegenstandes durch Dritte zurückzuführen ist. Für das Vorliegen dieser Gewährleistungsausschlüsse trägt der Lieferer die Beweislast.

(7) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

(8) Für die Zeit, während der die Lieferung wegen Mangelhaftigkeit nicht benutzt werden kann, ist die Verjährungsfrist gehemmt. Bei teilweiser Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes erstreckt sich die Hemmung der Verjährung auf den gesamten Lieferteil, der durch die Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes nicht genutzt werden kann.

Die Hemmung der Verjährung erstreckt sich auf den Zeitraum vom Eingang der Mängelanzeige bis zum erfolgreichen Abschluss der Nachbesserung oder deren Fehlschlagen. Dies gilt auch, wenn wir gemäß Ziffer 3 selbst zur Mängelbeseitigung oder zur Mängelbeseitigung durch Dritte berechtigt sind.

13. Produzentenhaftung

(1) Der Lieferer hat alle Kontrollen der von ihm hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse unabhängig von uns vorzunehmen und ist für die mangelfreie Beschaffenheit des gelieferten Liefergegenstandes verantwortlich. Die von uns vorgenommene eigene Kontrolle entlastet den Lieferer nicht.

(2) Werden wir aus Produzentenhaftung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder ähnlichem, nach inländischem Recht in Anspruch genommen, so hat der Lieferer den uns entstandenen Schaden zu erstatten, soweit seine Lieferung bzw. sein Verhalten fehlerhaft und für den Schaden ursächlich war. Bei Fehlern, die auf die Herstellung des Liefergegenstandes zurückzuführen sind, trägt der Lieferer die Beweislast für sein Nichtverschulden.

(3) Der Lieferer verpflichtet sich zum Abschluss der entsprechenden Haftpflichtversicherungen, insbesondere zum Abschluss einer ausreichenden Produkthaftpflichtversicherung. Auf Verlangen von uns hat der Lieferer den Abschluss dieser Versicherungen unverzüglich nachzuweisen. Der Abschluss dieser Versicherungen entlastet den Lieferer nicht hinsichtlich nicht von der Versicherung abgedeckter weitergehender Schadensersatzansprüche.

14. Beistellungen, Muster, Zeichnungen, Fertigungsmittel

Unterlagen und Fertigungsmittel aller Art, die wir dem Lieferer zur Verfügung stellen, wie Modelle, Werkzeuge, Messmittel, Muster, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur

Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden. Wir behalten uns daran unsere Eigentums- und Urheberrechte vor.

15. Leistungsort, Gerichtsstand anwendbares Recht

(1) Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Aldingen. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, zum gerichtlichen Einzug unserer Forderungen am Hauptsitz des Lieferers zu klagen.

(2) Bei Auslandslieferungen ist deutsches Recht maßgebend.

16. Sonstige Bestimmungen

Sind die vorstehenden AGBs ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam geworden sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: November 2016